

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

117

18. SEP 1969

Gesetz: BGB § 611 Gewerkschaftsangestellte;
Allgemeine Anstellungsbedingungen des Deutschen
Gewerkschaftsbundes

- Leitsätze: 1) Die Entscheidung des Deutschen Gewerkschaftsbundes, ob ein Rechtsschutzsekretär auf Kreisebene "besondere Aufgaben" wahrnimmt und demgemäß in die Vergütungsgruppe III des Katalogs der Tätigkeitsmerkmale vom 19. Juli 1965 einzuordnen ist, kann daraufhin richterlich nachgeprüft werden, ob sie billigem Ermessen entspricht.
- 2) Sekretäre mit "besonderen Aufgaben" im Sinne der oben bezeichneten Vergütungsgruppe sind Rechtsschutzsekretäre nur dann, wenn ihr Aufgabengebiet den normalen vertraglichen Rahmen der Tätigkeit eines Rechtsschutzsekretärs in nicht unerheblichem Umfang überschreitet.

Aktenzeichen: 5 AZR 549/68

Urteil des BAG vom 18. September 1969

LAG Hamm



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

SAZR 549/68

4 Sa 178/68 Hamm

117

Verkündet am
18. September 1969

gez. Weinrich,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 18. September 1969 durch den Senatspräsidenten Professor Dr. Dr. Boldt, die Bundesrichter Dr. Auffarth und Siara sowie die Bundesarbeitsrichter Seiler und Schleinkofer für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 18. Oktober 1968 - 4 Sa 178/68 - wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Die Parteien streiten darüber, ob der Kläger nach der vom Bundesausschuß des Beklagten am 19. Juli 1965 vorgenommenen Neufassung der Tätigkeitsmerkmale für die Arbeitnehmer des Beklagten die zutreffende Vergütung erhält.

Der Kläger ist seit November 1947 bei dem Beklagten als Rechtsschutzsekretär des Kreises : tätig. Sein Anstellungsvertrag ist am 18. Juni 1958 neu gefaßt worden. Anlaß hierzu war die Herausgabe von "Allgemeinen Anstellungsbedingungen für die Beschäftigten des Deutschen Gewerkschaftsbundes" vom 16. April bzw. 8. Oktober 1958. Diese Anstellungsbedingungen sehen für die Eingruppierung der Arbeitnehmer des Beklagten folgende hier interessierende Tätigkeitsmerkmale vor:

"IV

Beschäftigte mit schwierigen Arbeiten, die besondere Fähigkeiten auf

einem Spezialgebiet erfordern sowie an fachliches Können und Wissen besondere Anforderungen stellen: Sekretäre in den Orts- und Kreisausschüssen; Sekretäre in den Landesbezirksverwaltungen; Rechtsschutzsekretäre in den Landesbezirksverwaltungen; Jugendsekretäre für die Landesbezirksverwaltungen in besonders gelagerten Fällen.

Beschäftigte in der Bundesvorstandsverwaltung, die ein schwieriges

Sachgebiet bearbeiten.

Bilanzbuchhalter in der Bundesvorstandsverwaltung.

Übersetzer in der Bundesvorstandsverwaltung in besonders gelagerten

Fällen, wenn sie mindestens zwei Fremdsprachen sprechen und schreiben.

Bibliothekare in der Bundesvorstandsverwaltung.

Orts- und Kreisausschußvorsitzende.

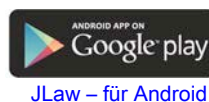
III

Beschäftigte mit besonders schwierigen Arbeiten, die an das fachliche

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Können und Wissen hohe Anforderungen stellen und eine gewisse Selbständigkeit voraussetzen; Sekretäre in den Landesbezirksverwaltungen; Rechtsschutzsekretäre in den Landesbezirksverwaltungen; Sekretäre in der Bundesvorstandsverwaltung.

Orts- und Kreisausschußvorsitzende."

Der Kläger wurde in dem genannten Anstellungsvertrag in die Gehaltsgruppe IV eingruppiert.

Am 19. Juli 1965 beschloß der Bundesausschuß des Beklagten einen neuen Katalog der Tätigkeitsmerkmale, der mit Wirkung vom 1. Juli 1965 in Kraft trat. Die hier interessierenden Bestimmungen des neuen Katalogs lauten wie folgt:

"IV

Bundesvorstandsverwaltung

Sachbearbeiter für Verwaltungsaufgaben.

Bilanzbuchhalter.

Bibliothekare mit überwiegender Selbständigkeit.

Übersetzer, die mindestens zwei Fremdsprachen sprechen und schreiben.

Sekretärin des Geschäftsführenden Bundesvorstandsmitgliedes.

Hilfssekretäre.

Landesbezirke

Sekretär für Sachgebiete in den Landesbezirksverwaltungen und in Außenstellen.

Kreise

Sekretäre.

Leiter von Nebenstellen in besonderen Fällen auf Beschluß des Landesbezirksvorstandes.

III

Bundesvorstandsverwaltung

Sekretäre für Sachgebiete.

Bibliotheks- und Archivleiter.

Landesbezirke

Referatssekretäre in den Landesbezirksverwaltungen und in den Außenstellen.

- 4 -



- 4 -

Kreise

Kreisvorsitzende.

Sekretäre mit besonderen Aufgaben auf Vorschlag des Landesbezirksvorstandes durch Beschluß des Geschäftsführenden Bundesvorstandes."

Mit Schreiben vom 24. November 1965 beantragte der Kläger beim Landesbezirksvorstand Nordrhein-Westfalen des Beklagten seine Eingruppierung in die Gehaltsgruppe III. Der Bezirksvorstand teilte dem Kläger mit Schreiben vom 26. Januar 1966 mit, daß er den Antrag befürwortend an den Bundesvorstand weitergeleitet habe. Der Bundesvorstand des Beklagten lehnte jedoch die Höhergruppierung ab.

Der Kläger rief nunmehr entsprechend Ziff. 23 seines Anstellungsvertrages und § 29 der Allgemeinen Anstellungsbedingungen den dort vorgesehenen Vermittlungsausschuß an, der am 5. Juli 1967 den folgenden Beschluß faßte:

"Der Vermittlungsausschuß hat sich mit dem Antrag des Kollegen Paul B. auf Umgruppierung von Gehaltsgruppe IV nach Gehaltsgruppe III befaßt und ist nach gründlicher Überprüfung, ebenso wie der Landesbezirk Nordrhein-Westfalen in seinem vorliegenden Schreiben vom 26. Mai d.J., zu der Auffassung gekommen, daß die Voraussetzungen in seiner Rechtstätigkeit im Sinne der Gehaltsgruppe III, Absatz 3, der Allgemeinen Anstellungsbedingungen voll erfüllt sind.

Der Vermittlungsausschuß schlägt daher vor, den Kollegen Paul B. entsprechend den Allgemeinen Anstellungsbedingungen rückwirkend ab 1.1.1966 in die Gehaltsgruppe III/2 umzugruppieren."

Der Geschäftsführende Bundesvorstand des Beklagten lehnte jedoch erneut die Höhergruppierung ab, u.a. mit der Begründung, daß die vom Kläger ausgeübten Tätigkeiten zu den normalen Aufgaben eines Rechtsschutzsekretärs und nicht zu den besonderen Aufgaben im Sinne der Gruppe III der Tätigkeitsmerkmale gehörten.

Mit der vorliegenden Klage verlangt der Kläger seine Eingruppierung in die Gruppe III mit Wirkung vom 1. Januar 1966. Er hat hierzu vorgetragen, daß er alle anfallenden Rechtsstreitigkeiten auf dem Gebiete des Arbeits-, des Sozialversicherungs- und des Lohnsteuerrechts und in geringem Umfange auch des

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



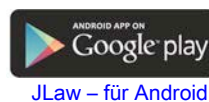
[JLaw – für iOS](#)

Verwaltungsrechts bearbeite und die dazu erforderlichen Auskünfte erteile. Er müsse bei Schulungsveranstaltungen des Deutschen Gewerkschaftsbundes und der angeschlossenen Gewerkschaften Vorträge über Arbeits- und Sozialrecht halten und ferner die zur Ausbildung überwiesenen Referendare schulen. Diese Tätigkeit erfordere besondere Verantwortung und erhebliche Kenntnisse auf den erwähnten Rechtsgebieten und setze im Gegensatz zu den sonstigen Kreissekretären eine gründliche und umfassende Ausbildung voraus, die in der Regel entweder auf der Sozialakademie in Dortmund oder der Akademie der Arbeit in Frankfurt durchgeführt werde. Hinzu komme in seinem Falle, daß es im allgemeinen nicht üblich sei, daß ein Rechtsschutzsekretär wie er sowohl auf dem Gebiet des Arbeits- als auch auf dem des Sozialrechts tätig sei. Berücksichtigt werden müsse zu seinen Gunsten auch, daß seine Arbeitsleistung einen erheblichen Umfang habe und über dem Durchschnitt liege.

Willkürlich sei es, daß der Beklagte nur Rechtsschutzsekretäre der zweiten Instanz als Sekretäre mit besonderen Aufgaben ansehe. Dies sei von der Sache her nicht gerechtfertigt. Es sei ferner ein Ermessensmißbrauch des Beklagten, wenn er sich weigere, dem Vorschlag des Landesbezirksvorstandes und des Vermittlungsausschusses zu folgen. Zwingende Gründe habe der Beklagte für seinen Standpunkt nicht.

Der Kläger hat beantragt, den Beklagten zur Zahlung von 1.860,-- DM nebst 4 % Zinsen seit Klageerhebung zu verurteilen, und weiterhin festzustellen, daß der Beklagte verpflichtet sei, ihn vom 1. Januar 1968 an nach der Gehaltstabelle III der Tätigkeitsmerkmale des Beklagten zu entlohnen.

Der Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Er hat darauf hingewiesen, daß nach ständiger Übung bei der Beklagten alle Kreisrechtsschutzsekretäre nach der Gruppe IV besoldet würden. Gegenüber den sonstigen Kreissekretären nähmen Rechtsschutzsekretäre keine Sonderstellung ein. Auch die anderen Kreissekretäre benötigten für ihre jeweilige Funktion eine besondere fachliche Eignung und müßten hierfür eine spezielle Ausbildung durchlaufen. Schon aus diesem Grunde erfülle der



- 6 -

Kläger nicht die Voraussetzungen für die Eingruppierung in die Gruppe III.

Mit der Neufassung der Tätigkeitsmerkmale habe der Beklagte auch nicht den Zweck verfolgt, die Kreisrechtsschutzsekretäre generell in die Gruppe III einzustufen. Aus dem neuen Katalog ergebe sich völlig eindeutig, daß nur die Rechtsschutzsekretäre auf Landesbezirksebene höher besoldet werden sollten. Mit der Formulierung der neuen Tätigkeitsmerkmale der Gruppe III Kreise sollte im übrigen nur die Möglichkeit eröffnet werden, daß der Geschäftsführende Bundesvorstand des Deutschen Gewerkschaftsbundes in besonderen Fällen eine höhere Einstufung vornehmen könne, und zwar dann, wenn die von dem Beschäftigten zu leistende Arbeit den vertragsgemäßen Rahmen seiner Tätigkeit entscheidend überschreite. Demgemäß habe der Geschäftsführende Bundesvorstand Kreisrechtsschutzsekretäre dann in die Gruppe III höher eingestuft, wenn sie für nicht absehbare Zeit den Kreisvorsitzenden vertreten mußten oder die vakante Stelle des Kreisvorsitzenden bis zur nächsten ordentlichen Neuwahl kommissarisch bekleideten.

Der Beklagte wendet sich insbesondere gegen die Ansicht des Klägers, daß der Geschäftsführende Bundesvorstand an das Vorschlagsrecht des Landesbezirksvorstandes gebunden sei. Er vertritt im Gegenteil die Auffassung, daß der Bundesvorstand in seiner Entschließung völlig frei sei und seine Entscheidung auch nicht mit Hilfe der Vorschrift des § 315 BGB richterlich überprüft werden könne.

Das Arbeitsgericht hat nach den Klageanträgen erkannt. Auf die Berufung des Beklagten hin hat das Landesarbeitsgericht das Urteil des Arbeitsgerichts abgeändert und hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat den vom Arbeitsgericht auf 7.860,-- DM festgesetzten Wert des Streitgegenstandes unverändert gelassen.

Mit der Revision verfolgt der Kläger das Ziel seiner Klage weiter.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist unbegründet.

1. Das Landesarbeitsgericht ist zu Recht davon ausgegangen, daß die Allgemeinen Anstellungsbedingungen keine normative Wirkung haben und daher keine unmittelbaren Ansprüche des Arbeitnehmers auf Vergütung nach einer bestimmten Gehaltsgruppe begründen. Das entspricht der Auffassung des Senats im Urteil vom 25. Juni 1964 in BAG 16, 141 = AP Nr. 1 zu § 611 BGB Gewerkschaftsangestellte. Danach handelt es sich bei den Anstellungsbedingungen vom 16. April 1958 und den am 8. Oktober 1958 beschlossenen Tätigkeitsmerkmalen nicht um einen Vertrag zwischen tariffähigen Parteien im Sinne des § 2 Abs. 1 TVG und damit um keinen Tarifvertrag gemäß § 1 TVG, sondern um einseitige, von einem Organ des Beklagten (Bundesausschuß, § 9 der Satzung des DGB) auf Grund eines Satzungsauftrages erlassene interne Richtlinien an den Vorstand, die für die einheitliche Gestaltung der Gehalts- und Anstellungsbedingungen der Arbeitnehmer des Beklagten sorgen sollen. Diese Bedingungen und Tätigkeitsmerkmale bedürfen daher der Übernahme in das Arbeitsverhältnis nach den für das Vertragsrecht geltenden allgemeinen Grundsätzen. Keine andere rechtliche Beurteilung kann den vom Bundesausschuß des Beklagten am 19. Juli 1965 beschlossenen Tätigkeitsmerkmalen zuteil werden, die an die Stelle der bisherigen Tätigkeitsmerkmale vom 8. Oktober 1958 getreten sind.

Daraus folgt zwingend, daß der Kläger mit dem Zeitpunkt der Herausgabe des neuen Katalogs der Tätigkeitsmerkmale nicht in eine andere als seine bisherige Gehaltsgruppe übergeleitet worden ist. Für sein Arbeitsverhältnis gelten vielmehr weiterhin die Vereinbarungen, wie sie im Anstellungsvertrag vom 18. Juni 1958 niedergelegt sind, also auch die dort vereinbarte Tätigkeitsgruppe IV. Entgegen der Ansicht der Revision ist durch den Erlaß der neuen Tätigkeitsmerkmale allein in den arbeitsvertraglichen Beziehungen der Parteien zueinander also keine unmittelbare Änderung eingetreten,



und zwar auch dann nicht, wenn man dem Vorbringen des Klägers folgt, ihm seien die neuen Tätigkeitsmerkmale im November 1965 zugesandt worden und er habe sich mit ihnen einverstanden erklärt. Eine solche unmittelbare Änderung der Gehaltsgruppe hätte anlässlich des Erlasses des neuen Tätigkeitskatalogs vereinbart werden müssen. Dies ist jedoch nach dem übereinstimmenden Vortrag beider Parteien nicht geschehen; der bisherige Anstellungsvertrag ist im Jahre 1965 nicht neu gefaßt worden, sondern unverändert geblieben.

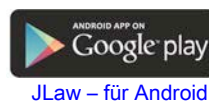
2. Ein Anspruch des Klägers, nach einer höheren als der bisherigen Gehaltsgruppe besoldet zu werden, kann sich daher nur aus der vom Senat im Urteil vom 25. Juni 1964 näher bezeichneten Rechtsgrundlage ergeben. Danach ist der Beklagte aus dem Gesichtspunkt von Treu und Glauben und kraft seiner Fürsorgepflicht gegenüber seinen Arbeitnehmern verpflichtet, sie nach der zutreffenden Gehaltsgruppe zu entlohnen und die arbeitsvertraglich festgelegte Gruppe auf Verlangen zu korrigieren, sofern eine höhere Eingruppierung gerechtfertigt ist. Einem solchen vertraglichen Anspruch auf Änderung der bisherigen Gehaltsgruppe hat der Kläger jedoch nicht.

3. Ein Anspruch dieser Art steht dem Kläger entgegen der Ansicht der Revision nicht schon etwa deshalb ohne jede weitere Prüfung zu, weil sich der Landesbezirksvorstand Nordrhein-Westfalen und der Vermittlungsausschuß hinter das Begehren des Klägers gestellt haben. Denn für das Arbeitsverhältnis der Parteien sind nur die Willenserklärungen des Vorstandes maßgebend, der nach Gesetz (§ 26 Abs. 2 BGB) und Satzung (§ 11 Nr. 3) den Beklagten gerichtlich und außergerichtlich vertritt. Insbesondere im Hinblick auf den Abschluß von Arbeitsverträgen ist die Vertretungsbefugnis des Vorstandes nicht mit Wirkung gegenüber Dritten beschränkt (vgl. § 26 Abs. 2 Satz 2 BGB). Von dieser Rechtslage geht auch § 2 der Allgemeinen Anstellungsbedingungen aus, wonach der Beklagte bei der Einstellung und Entlassung von Beschäftigten teils vom Geschäftsführenden Bundesvorstand, teils von dem Landesbezirksvorsitzenden vertreten wird. Diese Regelung wäre nicht



notwendig gewesen, wenn der Landesbezirksvorsitzende bereits kraft Satzungsauftrages im bezeichneten Geschäftsbereich Vertretungsmacht gehabt hätte. Die dem Landesbezirksvorsitzenden übertragene Vertretungsbefugnis ist daher lediglich eine solche im Sinne des § 164 BGB, die durch Weisungen des gemäß der Satzung vertretungsberechtigten Organs jederzeit beeinflußt - also erweitert oder eingeengt - werden kann. Eine Einengung der Vertretungsbefugnis ist in allen Vorschriften des Tätigkeitskatalogs vom 19. Juli 1965 zu erblicken, die die Aufnahme eines Beschäftigten in eine bestimmte Vergütungsgruppe von einem Beschluß des Vorstandes des Beklagten abhängig machen. In diesem Bereiche hat der Landesbezirksvorstand nicht die ihm sonst gemäß den Allgemeinen Anstellungsbedingungen zustehende rechtsgeschäftliche Vertretungsbefugnis. Meinungsäußerungen des Landesbezirksvorstandes und auch des Vermittlungsausschusses hierzu müssen daher für das Rechtsverhältnis des Beklagten zu Dritten aus Rechtsgründen außer Betracht bleiben; sie sind rechtlich lediglich interne Vorgänge innerhalb der Organisation des Beklagten und bilden keine Rechtsgrundlage für Ansprüche Dritter.

4. Der Anspruch auf Aufnahme in die Vergütungsgruppe III entfällt andererseits nicht bereits deshalb in jedem Falle, weil der Geschäftsführende Vorstand des Beklagten, dessen Zustimmung hierzu erforderlich ist, einen für den Kläger ungünstigen Beschluß gefaßt hat. Das Verhalten des Beklagten als Arbeitgeber in Eingruppierungsfragen steht vielmehr in bestimmtem Umfang der richterlichen Nachprüfung auch dann offen, wenn die Höhergruppierung einen ausdrücklichen Beschluß eines der Organe des Beklagten, wie hier des Geschäftsführenden Vorstandes, voraussetzt. Eine solche Nachprüfung ist zunächst unter den allgemeinen für jedes Verhalten eines Arbeitgebers maßgeblichen Gesichtspunkten zulässig, hier also besonders unter dem, ob die Verweigerung der Höherbesoldung den arbeitsrechtlichen Grundsatz der Gleichbehandlung verletzt oder aus sonstigen Gründen als willkürlich erscheint. In dieser Hinsicht läßt sich das Verhalten des Beklagten



nach dem Vorbringen beider Parteien nicht beanstanden.

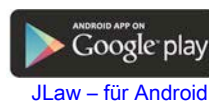
5. Die Verweigerung der begehrten Höhergruppierung ist, wie der Revision im Grundsatz zuzugestehen ist, weiterhin auch unter dem Gesichtspunkt nachprüfbar, ob sie billigem Ermessen im Sinne des § 315 BGB entspricht. Das ergibt sich, wie bereits oben dargelegt, aus dem Zweck der Allgemeinen Anstellungsbedingungen, für alle Angestellten des Beklagten einheitliche Beschäftigungsbedingungen zu schaffen, und der weiteren, schon im Urteil des Senats vom 25. Juni 1964 besonders betonten Verpflichtung des Beklagten, seine Angestellten nach der zutreffenden Gehaltsgruppe zu entlohnen. Auch in dem Bereich, in dem der Beklagte die den Angestellten zukommende Vergütungsgruppe nur nach allgemeinen Merkmalen bezeichnet hat - wie z.B. mit dem Merkmal der "besonderen Aufgaben" in Ziff. III des Tätigkeitskatalogs -, könnte er sich ohne Verletzung seiner Fürsorgepflicht nicht jedem Verlangen nach Höhergruppierung mit dem Hinweis entziehen, es fehle an dem hierfür notwendigen Beschluß seines Geschäftsführenden Vorstandes. Das Erfordernis eines solchen Beschlusses hat, wie oben ausgeführt, seine wesentliche rechtliche Bedeutung darin, daß in dem bezeichneten Bereich die Willenserklärung eines bestimmten Organs, nämlich des Vorstandes, anstelle der sonst maßgeblichen Willenserklärungen des Landesbezirksvorstandes für die Gestaltung des Inhalts der Anstellungsverträge erforderlich ist; im übrigen gibt er nur die dargelegte Rechtslage wieder, daß die Höhergruppierung auch für Sekretäre mit "besonderen Aufgaben" sich nicht ohne weiteres vollzieht, sondern einer entsprechenden Willenserklärung des Beklagten, hier vertreten durch das Organ des Geschäftsführenden Vorstandes, bedarf. Das Verhalten des Beklagten selbst in bezug auf die Anwendung der Allgemeinen Anstellungsbedingungen ist aber in dem von der früheren Entscheidung des Senats gezogenen rechtlichen Rahmen nachprüfbar.

Diese richterliche Nachprüfung hat sich jedoch der Beurteilung der Zweckmäßigkeit der in den Allgemeinen



Anstellungsbedingungen verwendeten Unterscheidungsmerkmale vollständig zu enthalten. Denn sonst würde die Grundlage, auf der der Rechtsanspruch eines Arbeitnehmers des Beklagten auf Vornahme einer Höhergruppierung allein erwachsen kann, überhaupt verlassen. Diese Rechtsgrundlage besteht, wie dargelegt, darin, daß der Beklagte kraft seiner Fürsorgepflicht gehalten ist, nach den von ihm selbst gesetzten Anstellungsbedingungen zu verfahren und die danach notwendigen Vertragsänderungen vorzunehmen. Daraus folgt zwingend, daß die in den Anstellungsbedingungen gezogenen Trennungslinien zwischen den einzelnen Tätigkeitsgruppen als Zweckmäßigkeitssentscheidungen hingenommen werden müssen und sich der Beurteilung unter dem rechtlichen Gesichtspunkt des billigen Ermessens entziehen.

Auch unter den danach maßgeblichen Gesichtspunkten läßt sich die Verweigerung der vom Kläger begehrten Höhergruppierung nicht beanstanden. Der Beklagte hat nämlich in den Allgemeinen Anstellungsbedingungen deutlich die auf Erwägungen der Zweckmäßigkeit beruhende und damit der richterlichen Korrektur entzogene Grundentscheidung getroffen, alle Rechtsschutzsekretäre auf Kreisebene nach der Gruppe IV zu besolden. Weder die vom Kläger behauptete besondere Stellung der Rechtsschutzsekretäre noch ihr Ausbildungsgang noch Umfang und Schwere ihrer Tätigkeit - insbesondere auch nicht die gleichzeitige Wahrnehmung von Rechtsschutzaufgaben auf dem Gebiet des Arbeits- und des Sozialrechts und die Schulungstätigkeit - sind für den Beklagten Anlaß gewesen, die Rechtsschutzsekretäre auf Kreisebene allgemein oder einen bestimmten Teil von ihnen aus dem Bereich der sonstigen Kreissekretäre besonders hervorzuheben und höher einzustufen. Es wäre für den Beklagten, wie das Landesarbeitsgericht mit Recht darlegt, ein leichtes gewesen, die Rechtsschutzsekretäre allgemein oder einen nach bestimmten Merkmalen bezeichneten Teil von ihnen unmittelbar in die vom Kläger für richtig gehaltene Gruppe III einzustufen. Daß er dies nicht getan hat, läßt deutlich erkennen, daß mit den in die Gruppe III aufzunehmenden Sekre-



tären mit besonderem Aufgabengebiet nur solche gemeint sind, deren Tätigkeit den allgemeinen vertraglichen Rahmen der Referatssekretäre auf Kreisebene in nicht unerheblichem Umfange übersteigt. Diese Grundentscheidung muß hingenommen werden, wie immer man auch ihre Zweckmäßigkeit beurteilen mag.

Der gesamte Vortrag des Klägers läßt nicht erkennen, daß seine Stellung und sein Aufgabengebiet den ihm vertraglich zugewiesenen Bereich des Kreisrechtsschutzsekretärs überhaupt, geschweige denn in wesentlichem Umfange überschreiten. Wollte man unter irgendeinem der von ihm angeführten Gesichtspunkte sein Aufgabengebiet als ein besonderes im Sinne der Vergütungsgruppe III ansehen, so würde damit in unzulässiger Weise in die Zweckmäßigkeitserwägungen des Beklagten eingegriffen.

Aus alledem folgt, daß der Beklagte mit der Verweigerung der begehrten Höhergruppierung gemäß den von ihm gesetzten Allgemeinen Anstellungsbedingungen verfährt und dem Kläger gegenüber die gebotene Fürsorge nicht verletzt. Der verweigernde Beschluß des geschäftsführenden Vorstandes hält sich damit im Rahmen des billigen Ermessens.

Die Revision war somit zurückzuweisen.

gez. Dr. Boldt

Seiler

Dr. Auffarth

E. Schleinkofer

Siara



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)